

Digitalisierung in Österreich und Tirol: Bundesstaat – Kompetenzen – Strategien

Christoph Müller

Abstract

The term "digitalization" is neither explicitly defined in the Austrian Federal Constitution nor in the state constitutions. The fragmentation of the allocation of competences between the federal government and the states (Articles 10–15 B-VG) results in cross-cutting issues such as spatial planning, environmental protection, disaster management, national defense, and now also digitalization, needing to be assigned to various competence categories of the federal government and the states. This leads to relevant provisions and policies being embedded in a multitude of laws, regulations, and strategy documents. As a result, there is a need for cooperative approaches, such as through federal-state agreements according to Article 15a B-VG, informal institutions like the Governors' Conference and the Austrian Conference on Spatial Planning, as well as in the area of digitalization, the federal-state-cities-municipalities cooperation and the Digital Austria platform.

At the federal level, a separate State Secretariat in the Federal Chancellery consolidates the agendas of digitalization. E-government initiatives build on a federal-state agreement for IT cooperation concluded as early as 1998. Additionally, strategies and action plans for individual ministries have emerged. Milestones include the 2024 Information Freedom Reform, including the abolition of official secrecy, and the E-Government Strategy 2023, developed by the federal government and the states. Internationally, Austria ranks in the middle of digitalization rankings (DESI, eGovernment Benchmark, UN-EGDI), with particular strength in e-government services.

At the state level in Tyrol, the responsibility for digitalization lies with the Regional Minister for Economic Affairs, focusing on tourism, broadband expansion, and funding initiatives for the digital transformation of SMEs. Projects such as the "Service Platform Tyrol (SEPL)" or the "Digital Family Pass" illustrate the advancing e-government practices. The Tyrolean Economic and Innovation Strategy adopted in 2022, and the Digitalization Act passed in 2023 emphasize the goal of making Tyrol a digital pioneer. Austria's federal structure presents opportunities, such as innovation, and challenges, such as the risk of divergent regulations. Central issues include data sovereignty, data protection, technological resilience, and ensuring equal access for all citizens. Overall, it is evident that a long-term digitalization strategy coordinated between the federal government, the states, and municipalities could help realize efficiency gains while safeguarding democratic and rule-of-law principles.

Il termine "digitalizzazione" non è definito esplicitamente né nella Costituzione federale austriaca né nelle costituzioni statali. La frammentazione della distribuzione delle competenze tra il governo federale e gli stati (Articoli 10–15 B-VG) comporta che questioni trasversali come la pianificazione territoriale, la protezione dell'ambiente, la gestione del-

le catastrofi, la difesa nazionale e ora anche la digitalizzazione debbano essere assegnate a diverse categorie di competenza del governo federale e degli stati. Questo porta alla necessità che disposizioni e politiche pertinenti siano integrate in una moltitudine di leggi, regolamenti e documenti strategici. Di conseguenza, emerge la necessità di approcci cooperativi, come ad esempio tramite gli accordi federale-statali ai sensi dell'Articolo 15a B-VG, istituzioni informali come la Conferenza dei Governatori e la Conferenza austriaca sulla pianificazione territoriale, nonché, nell'ambito della digitalizzazione, la cooperazione tra governo federale, stati, città e comuni e la piattaforma Digital Austria.

A livello federale, un segretariato di stato separato nella Cancelleria federale raccoglie le agende della digitalizzazione. Le iniziative di e-government si basano su un accordo federale-statale per la cooperazione IT concluso già nel 1998. Inoltre, sono emerse strategie e piani d'azione per i singoli ministeri. Alcune tappe importanti sono la riforma della libertà di informazione del 2024, che include l'abolizione del segreto d'ufficio, e la Strategia E-Government 2023 sviluppata dal governo federale e dagli stati. A livello internazionale, l'Austria si colloca nella parte centrale delle classifiche di digitalizzazione (DESI, eGovernment Benchmark, UN-EGDI), con una particolare forza nei servizi di e-government.

A livello statale, in Tirolo, la responsabilità per la digitalizzazione è affidata all'Assessore regionale all'economia, con un focus sul turismo, sull'espansione della banda larga e sulle iniziative di finanziamento per la trasformazione digitale delle PMI. Progetti come la "Piattaforma dei Servizi Tirolese (SEPL)" o il "Pass Digitale per le Famiglie" evidenziano l'avanzamento della pratica dell'e-government. La Strategia economica e dell'innovazione del Tirolo adottata nel 2022 e la Legge sulla digitalizzazione adottata nel 2023 sottolineano l'ambizione di fare del Tirolo un pioniere digitale.

La struttura federale dell'Austria offre opportunità, come l'innovazione, e sfide, come il rischio di normative divergenti. Tra i temi centrali ci sono la sovranità dei dati, la protezione dei dati, la resilienza tecnologica e la garanzia di accessi equi per tutti i cittadini. In generale, risulta evidente che una strategia di digitalizzazione a lungo termine coordinata tra governo federale, stati e comuni potrebbe aiutare a realizzare guadagni di efficienza, mantenendo al contempo i principi democratici e dello stato di diritto.

I. Österreich

A. Digitalisierung als verfassungsrechtliche Querschnittsmaterie

Da es im österreichischen Recht keine Definition des Begriffs „Digitalisierung“ bzw „Digitale Transformation“ gibt, erscheint folgende Definition hilfreich: „Die Digitalisierung bzw digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung umfasst ein Set von spezifischen Informations- und Digitaltechnologien, die neue Politiken, Rechtsvorschriften, Prozesse, Standards, Richtlinien, Instrumente und Werkzeuge induzieren und erfordern. Diese dienen insgesamt der Innovation, Entwicklung, Management und Integration der Funktionen und Leistungen von öffentlichen Verwaltungen und

betreffen sowohl deren interne Organisation und Leistungen als auch die Kommunikation und Interaktion mit Bürger:innen und Unternehmen.“

Auch die Bundesverfassung enthält den Begriff bzw Kompetenztatbestand Digitalisierung nicht. Die starke Zersplitterung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hat zur Folge, dass Querschnittsmaterien wie Raumordnung, Umweltschutz, Katastrophenschutz, Landesverteidigung und eben Digitalisierung verschiedenen Kompetenztatbeständen des Bundes und der Länder zugeordnet werden (müssen).

B. Die Kompetenzverteilung der bundesstaatlichen Verfassung

Laut Art 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist Österreich eine demokratische Republik, gemäß Art 2 ein Bundesstaat. Als vier tragende Elemente des bundesstaatlichen Prinzips hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Verteilung der Staatsfunktionen Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern, die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, die begrenzte Verfassungsautonomie der Länder sowie deren Mitwirkung an der Bundesverwaltung bezeichnet. Die Kompetenz-Kompetenz, die Zuständigkeit zur (Änderung der) Verteilung der Zuständigkeiten, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber, vereinzelt auch der einfache Bundesgesetzgeber (Finanzverfassungsrecht, Verkehrsinfrastruktur, Bedarfsgesetzgebung). Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten erfolgt im Kern in den Art 10 bis 15 B-VG. Weitere Kompetenzregelungen finden sich in anderen Bestimmungen des B-VG und Bundesverfassungsgesetzen sowie in vielen Verfassungsbestimmungen einfacher Gesetze. Ein Spezialfall sind Kompetenzdeckungsklauseln in einem einfachen Bundesgesetz, welche dem Bund eine sonst nicht vorhandene Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für das konkrete Gesetz einräumen.¹

Zugunsten der Länder sind diese Klauseln in der Minderheit.² Insgesamt ist festzustellen, dass die Kompetenzverteilung extrem kasuistisch ist, was historisch bedingt ist und mit der traditionellen österreichischen Verfassungsinterpretation zusammenhängt. Der kompetenzrechtliche Begriff der Vollziehung umfasst die Hoheitsverwaltung, nicht jedoch das Handeln als

1 Vgl Neudorfer, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in: Schmid et alii (Hg), Auf dem Weg zum hypomodernen Rechtsstaat (2011) III, 113.

2 Wiederin, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 66 (2011) 215, 220.

Träger von Privatrechten, welches auch typische Staatsaufgaben wie Förderungen umfasst. Diese auch für den Bereich Digitalisierung bedeutsame³ Form der Verwaltung ist nicht an die Kompetenzverteilung gebunden (Art 17 B-VG).

Das B-VG kennt vier Haupttypen der Kompetenzverteilung:

- Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache – Art 10 B-VG
- Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache – Art 11 B-VG
- Grundsatzgesetzgebung Bundessache, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache – Art 12 B-VG
- Gesetzgebung und Vollziehung Landessache – Art 15 Abs 1 B-VG

Die dem Bund übertragenen Kompetenzen sind am umfangreichsten und bewirken, dass vor allem in der Gesetzgebung das Schwergewicht eindeutig beim Bund liegt. Im Kontext der Digitalisierung ist neben dem 2019 geschaffenen Kompetenztatbestand „Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ vor allem die Telekommunikation zu erwähnen. Bezüglich der Länder enthält Art 15 B-VG eine Generalklausel.⁴ Diese haben jedoch aufgrund der umfang- und zahlreichen Bundeskompetenzen nur wenig legislative Zuständigkeiten, nämlich Baurecht einschließlich gewisser Aspekte der Raumordnung, Dienstrecht der Landesbediensteten, Gemeinderecht, Jagd und Fischerei, Grundverkehrsrecht, Jugendschutz und Jugendfürsorge, Naturschutz, Sport, Schi- und Bergschulen.

Der VfGH hat für die Kompetenzverteilung besondere Auslegungsregeln entwickelt, die deren extremen Zersplitterung samt der Gefahr von Überschneidungen geschuldet ist. Die Kompetenzverteilung beruht auf dem Prinzip der strikten Kompetenztrennung im Sinne einer Exklusivität: Jedes hoheitliche Handeln muss einem bestimmten Tatbestand zugeordnet werden, weshalb es prinzipiell keine konkurrierenden Kompetenzen gibt. Die Kompetenzverteilung ist als Ganzes lückenlos. In der Praxis führt die Zersplitterung der Kompetenzen dazu, dass sachlich wünschenswerte Regelungseinheiten mitunter verschiedenen Kompetenztatbeständen zugeordnet werden müssen.

3 Polzer/Meyer, Österreich: Digitalisierungsstrategie der Bundesebene, in: Klenk et alii (Hg), Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung (2023) 3.

4 Art 15 B-VG: Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die wichtigste Interpretationsregel ist die Versteinerungstheorie⁵ bzw. objektiv-historische Interpretation. Demnach haben die Kompetenztatbestände jene Bedeutung, die ihnen im Zeitpunkt ihrer Schaffung (in der Regel 1925) zugekommen ist. Neue Regelungen sind zulässig, sofern sie sich – auf Basis des Grundsatzes der intrasystematischen Fortentwicklung – systematisch der jeweiligen Materie zuordnen lassen. Sehr weit ging der VfGH, als er das Rundfunkrecht als Fortentwicklung des Telegraphenrechts qualifizierte.⁶ Gewisse Regelungen folgen der Hauptmaterie, somit sind sie von einem Sachbereich auch ohne ausdrückliche Nennung umfasst wie etwa verwaltungsstrafrechtliche Regelungen und Enteignungsregelungen sowie Verwaltungsverfahren, sofern der Bund nicht seine Bedarfskompetenz in Anspruch nimmt.

Die kasuistische enge Verzahnung der Kompetenzen von Bund und Ländern erfordert es, dass der jeweils zuständige Gesetzgeber auch die Kompetenzen des anderen Trägers von Gesetzgebungshoheit berücksichtigt. Verwehrt sind all jene Regelungen, die ohne sachliche Rechtfertigung die Effektivität der Regelungen der jeweils anderen Gebietskörperschaft beeinträchtigen. Diese Rücksichtnahmepflicht verlangt eine Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft.⁷

C. Bundesverfassung und Digitalisierung

Die Bundesverfassung enthält den Begriff Digitalisierung nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in die Residualkompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG fällt. Die Zersplitterung der Kompetenzverteilung hat zur Folge, dass traditionelle Querschnittsmaterien wie Raumordnung, Umweltschutz, Katastrophenschutz und Landesverteidigung verschiedenen Kompetenztatbeständen zugeordnet werden (müssen), was der VfGH 1954 zur Raumordnung wegweisend ausführte.⁸ Auch die Digitalisierung ist eine Querschnittsmaterie, weshalb sich die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung

5 Wiederin, Anmerkungen zu Versteinerungstheorie, Festschrift Winkler (1997) 1231.

6 VfSlg 2721/1954, Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1972; §2 Abs 6 Z3 zweiter Satz idF LGBI 15/1977 ist unter den Kompetenztatbestand der Angelegenheiten des Gewerbes zu subsumieren und daher verfassungswidrig.

7 Vgl Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2022) Rz 287 ff, mit einer Reflexion zentraler VfGH-Judikate.

8 VfSlg 2674/1954 – „Ein besonderer Kompetenztatbestand Raumordnung, der gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen würde und aus dieser generellen Zuständigkeit herausgeschält werden könnte, besteht nicht. (...) Die

und Vollziehung einzelner Aspekte der Digitalisierung aus den in der Folge dargestellten Kompetenztatbeständen ergeben.

Der Bund hat mit Art 10 Abs 1 Ziffer 9 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz bezüglich Post- und Fernmeldewesen, was unter anderem das Internet und Mobilfunkdienste miteinschließt. Die Bundesverfassung sieht gemäß Artikel 102 Abs 1 B-VG die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes als Regel in Form der mittelbaren Bundesverwaltung vor. Als Ausnahme ist gemäß Artikel 102 Absatz 2 B-VG – ohne Zustimmung der Länder – die Errichtung eigener Bundesbehörden unter anderem im Bereich Post- und Fernmeldewesen möglich. Weitere Bundeskompetenzen sind Verkehr und Industrie (Art 10 Absatz 1 Z 9 B-VG), die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden. Der Landeshauptmann als Träger und zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist gemäß Art 103 Absatz 1 B-VG an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister gebunden. Dies ist im Sinne des bundesstaatlichen Gedankens problematisch, wobei die mittelbare Bundesverwaltung aufgrund ihres beträchtlichen Umfangs den Ländern einen erheblichen Einfluss auf die Praxis der Verwaltungsaufgaben gewährt. Die Einrichtung eigener Behörden fällt gemäß Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG in die Organisationsautonomie des Bundes⁹ und gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die der Länder, die gemäß Art 115 Abs 2 B-VG¹⁰ auch zuständig sind, diese Angelegenheiten für die Gemeinden zu regeln.¹¹

Zuständigkeit zu dieser raumordnenden Tätigkeit ergibt sich als Ausfluss der Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsmaterie überhaupt. Es können daher sowohl der Bund als auch die Länder raumordnende Tätigkeiten entfalten, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf Gebieten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in ihre Zuständigkeiten fallen. Dass sich hiebei in einem Bundesstaat, der sowohl dem Oberstaat als auch den Gliedstaaten Befugnisse hinsichtlich des gleichen, weil eben nur einmal vorhandenen Raumes einräumt, Schwierigkeiten und Reibungen ergeben können, ist in der Natur des Bundesstaates begründet.“

- 9 Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten.
- 10 Artikel 115 Abs 2 B-VG: Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art 118, 118a und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten einschließlich eines allfälligen Ausschlusses des Instanzenzuges bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.
- 11 Wirthum, Aspekte der (Teil-)Automatisierbarkeit des Verwaltungsverfahrens und der oberösterreichische Weg zum digitalen Amt, in: Braun Binder/Bußjäger/Eller

Bei der Bedarfsgesetzgebung ist die Kompetenz des Bundes an einen Bedarf einer einheitlichen Regelung geknüpft. Zentral ist hier Art 11 Absatz 2 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage der einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetze auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht. So basiert das E-Government-Gesetz des Bundes (2004) auf dieser Kompetenzgrundlage. Die Organisation der Landesverwaltungsgerichte fällt in Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Bundesländer, während die Verwaltungsverfahrensgesetze sowie die Verfahrensgesetze aller Verwaltungsgerichte eine Bundeskompetenz darstellen.

Die Tabelle zeigt die Kompetenzverteilung in für die Digitalisierung wichtigen Bereichen.

Materien	Zuständigkeit	
	Gesetzgebung	Vollziehung
Zivil- und Unternehmensrecht	Bund (Art 10 Aba 1 Z 6 B-VG)	Bund (ordentliche Gerichtsbarkeit)
Post- und Fernmeldewesen	Bund (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)	Bund
Zivilgerichtliches Verfahrensrecht	Bund (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)	Bund
Strafverfahrensrecht	Bund (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)	Bund
Verwaltungsverfahren (samt Verwaltungsstrafverfahren)	Bund (mit einzelnen Zuständigkeiten der Länder) (Art 11 Abs 2 B-VG)	Bund/Länder abhängig von Materien
Verfahren der Verwaltungsgerichte	Bund (mit einzelnen Zuständigkeiten der Länder)	Siehe oben

(Hg), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen (2021) 83.

Materien	Zuständigkeit	
	Gesetzgebung	Vollziehung
	(Art 136 Ab 2s B-VG)	
Einrichtung der Verwaltungsbehörden einschließlich E-Government	Bund/Länder (Bund/Länder je nachdem ob es sich um eine Bundes- oder Landesbehörde handelt) (Art 10 Abs 1 Z 16/Art 15 Abs 1 B-VG)	Bund/Länder je nachdem ob es sich um eine Bundes- oder Landesbehörde handelt
Informationspolitik	Die Amtsverschwiegenheit ist in Art 20 Abs 3 B-VG normiert, wird aber 2025 aufgehoben werden (siehe unten). Bundes-/Landesgesetzgeber können davon abweichen. Bezuglich der Länderbehörden ist der Bund gemäß Art 20 Abs 4 B-VG Grundsatzgesetzgeber.	Bund/Länder je nach Materie.
Öffentliche Gesundheit	Bund ausgenommen Krankenhäuser, wo die Länder gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG Ausführungsgesetzgeber sind.	Bund durch mittelbare Bundesverwaltung
Verkehr	Bund (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)	Bund durch mittelbare Bundesverwaltung
Allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes	Bund (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG)	Bund durch mittelbare Bundesverwaltung

D. Transparenz – Neues Informationsfreiheitsgesetz

Ein Bereich, in dem Österreich Nachzügler war, ist der Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Vorbild des deutschen Informationsfreiheitsgesetzes bzw des schweizerischen Öffentlichkeitsgesetzes. Diese Thematik ist eng verzahnt mit der Frage nach offenen Verwaltungsdaten.¹² Nach vielen gescheiterten Versuchen und jahrelangen Verhandlungen hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz samt Verfassungsänderungen vorgelegt. Das 2024 beschlossene Gesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.¹³ Damit wird die bisher in Art 20 Abs 3 B-VG normierte Amtsverschwiegenheit endgültig aus der Verfassung gestrichen und ein grundsätzliches Informationsrecht für Bürger eingeführt. Auch werden Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen sein. Staatliche Transparenz soll die Regel, Geheimhaltung die Ausnahme werden. Künftige Änderungen des Informationsfreiheitsgesetzes bedürfen der Zustimmung der Bundesländer, da es auch ihren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Trotz einiger Kritikpunkte überwiegen die positiven Aspekte, insbesondere wird ein neues Grundrecht geschaffen. Die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen ist zu begrüßen, die Ausnahme von Gemeinden von unter 5.000 Einwohnern von dieser Pflicht ist ein Schwachpunkt, da in Österreich viele Gemeinden unter diese Schwelle fallen. Es ist davon auszugehen, dass mangels proaktiver Veröffentlichung eine Vielzahl an individuellen Anfragen gestellt werden, die Ressourcen binden, weshalb eine proaktive Veröffentlichungspflicht effizienter und effektiver erscheint. Bedauerlich ist, dass nur Unternehmen ab einem Staatsanteil von 50% von der Veröffentlichungspflicht erfasst sein sollen. Weiters könnte jedes Bundesland aus beliebigem Grund eine zukünftige Änderung des Gesetzes verhindern. Kritisch kann gesehen werden, dass Verträge bis zu €100.000 nicht unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ fallen. Positiv ist eine Verbesserung im Bereich Datenqualität, so insbesondere die barrierefreie Veröffentlichung und bezüglich der Metadaten. Die Geheimhaltungsbestimmungen sind wie bisher sehr umfangreich, insbesondere ist der Sicherheitsbereich nach wie vor pauschal ausgenommen.

12 Polzer/Meyer, Österreich: Digitalisierungsstrategie 3.

13 BGBI I 5/2024; vgl. *Bufjäger/Dworschak* (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024).

E. Der rechtliche Rahmen der Digitalisierung in Österreich

Der rechtliche Rahmen der gegenständlichen Querschnittsmaterie ist nicht auf ein einziges Gesetz oder Verordnung beschränkt, sondern wesentlich umfassender gesteckt. Neben dem zentralen E-Government-Gesetz finden sich in vielen Bundes- und Landesgesetzen relevante Bestimmungen, die durch entsprechende Verordnungen weiter konkretisiert werden.¹⁴ Neben dem nationalen Rahmen sind auch die unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen zu beachten.

F. Bundesministeriengesetz und Digitalisierung

Im Gegensatz zum deutschen Bundeskanzler (Art 65 Grundgesetz) verfügt der österreichische über keine Richtlinienkompetenz, sondern als Vorsitzender der Bundesregierung gemäß Art 69 B-VG nur über eine allgemeine Koordinationskompetenz. Entsprechend sieht das Bundesministeriengesetz (BMG) unter „Bundeskanzleramt“ die folgende Regelung vor: „Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt. Dazu gehören insbesondere auch (...) „Koordination in Angelegenheiten der Telekommunikation, Informationstechnologien und Medien“ sowie „Angelegenheiten der strategischen Netz- und Informationssicherheit“, was die Cybersecurity umfasst.

2024 wanderten die Digitalisierungssagenden vom Finanzministerium (BMF) in das Bundeskanzleramt (BKA). Dort ist ein Staatssekretär zuständig für die Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen. Dazu gehört insbesondere auch:

- Allgemeine Digitalisierungsstrategie.
- Angelegenheiten des *E-Governments*.
- Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der Informationstechnologien.
- Allgemeine Angelegenheiten einschließlich der Koordination, der Planung und des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung

¹⁴ Einen Überblick bietet <https://www.digitalaustria.gv.at/WissensWert/E-Gov-A-Z/Was-bedeutet-digitale-Verwaltung/Rechtlicher-Rahmen-der-Digitalen-Verwaltung.html> (27.01.2025).

sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes.

- Koordination in Angelegenheiten der elektronischen Informationsübermittlung.
- Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems. Bereitstellung des Rechtsinformationssystems und des E-Rechts.

Die Bündelung der Themen Digitalisierung, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Telekommunikation in einem eigenen Staatssekretariat im Bundeskanzleramt bedeutet deren politische Aufwertung. Insgesamt hängt die strategische und inhaltliche Qualität der Koordination einer Querschnittsmaterie von den beteiligten Akteuren ab, wobei generell gilt, dass die Koordination möglichst früh einsetzen sollte. Nach wie vor gibt es keine ganzheitliche Digitalisierungsstrategie des Bundes bzw des Gesamtstaates.

Auch die Digitalisierung als Querschnittsmaterie bedarf der Koordination bzw innovativen Gestaltung und Abstimmung der beteiligten Akteure, laut Verfassungsdienst „bedeutet Abstimmung nicht nur das Herstellen eines gewissermaßen mathematisch errechenbaren gemeinsamen Nenners (Herstellung einer Resultante aus den Aktionen der anderen beteiligten Bundesministerien), sondern schließt auch eine gestaltende Komponente in sich. Die Koordinierungsfunktionen des Kompetenzkataloges des BMG 1973 stehen nicht unter dem Gedanken der Neutralität gegenüber den koordinativ zu erfassenden arbeitsteiligen Aufgabenträgern, das Hinwirken auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen schließt somit auch ein dynamisches Vorgehen in sich ein.“¹⁵

G. Der kooperative Bundesstaat

In Österreich ist als Folge der zersplitterten und kasuistischen Kompetenzaufteilung das Bedürfnis nach Kooperation zwischen den Gebietskörper-

¹⁵ Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 7. Juli 1976 an alle Bundesministerien: Bundesministeriengesetz 1973, Begriff der Koordination, GZ 600652/2-VI/2/76.

schaften besonders groß¹⁶ und umfasst sowohl spezielle formalisiert-rechtliche Instrumentarien als auch informalisierte Typen auf der Grundlage rechtlich wenig determinierter Vorgänge.¹⁷ Entsprechend lautet Art 22 B-VG: „Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“ Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus¹⁸ für den österreichischen Bundesstaat wurde im Föderalismusbericht 2022 erneut untermauert.¹⁹

Ein wesentlicher Teil der Kooperation zwischen Bund und Ländern findet in (verfassungs)rechtlich nicht institutionalisierten Formen und Foren statt. Diese wurzeln in den Länderkonferenzen des Jahres 1945, die wesentlich zum Aufbau der Zweiten Republik beigetragen haben. Von besonderer Bedeutung sind die Landeshauptleute- und Landesamtsdirektorenkonferenz. Diese haben in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich zur Weiterentwicklung des österreichischen Föderalismus beigetragen und sind auch für die Wahrung der Länderrechte im Zuge der europäischen Integration treibende Kräfte.

Daneben gibt es im Rahmen der „prinzipiell kooperationsfreundlichen Bundesverfassung“²⁰ die rechtlichen Formen der Kooperation. Die vielfältigen Formen der wechselseitigen Beteiligungen an Gesetzgebung und Vollziehung umfassen vor allem auch die mittelbare Bundesverwaltung sowie die häufig genutzte Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sowie die funktional gemeinsamen Organe, neben dem Bundespräsident und dem Nationalrat vor allem VfGH, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft.²¹

16 Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 316.

17 Bußjäger, Horizontale und vertikale Verwaltungskooperation in Österreich, in: Bußjäger/Happacher/Obwexer (Hg), Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen? (2019) 35 (37).

18 Bußjäger (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern (2010); Gamper, Koordination im Bundesstaat – ein "unge- schriebenes" Verfassungsprinzip?, in: Rosner/ Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates – FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011) 257 ff.

19 Institut für Föderalismus, 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022) 3.

20 Bußjäger, Verwaltungskooperation 35.

21 Öhlinger/Eberhard Verfassungsrecht Rz 317 ff.

Bei den formalisierten Strukturen ist an erster Stelle zu nennen die als „Macht im Schatten“²² bezeichnete Landeshauptleute-Konferenz (LHK), laut Website „ein informelles – in der Bundesverfassung nicht vorgesehenes – Treffen der neun österreichischen Landeshauptleute. Seit 1970 tagt sie zweimal pro Jahr, der Vorsitz wechselt halbjährlich. Zur Vertretung der Bundesländerinteressen legt die Konferenz gemeinsame Positionen fest und verhandelt diese mit dem Bund. Die einstimmig zu fassenden Beschlüsse sind zwar rechtlich unverbindlich, können aber beachtliche politische Wirkung entfalten. Vorbereitet werden die halbjährlichen Konferenzen von den Landesamtsdirektor:innen, die gemeinsam mit den Landeshauptleuten und meist auch Vertreter:innen der Bundesregierung daran teilnehmen. Auch Gespräche mit dem Bundespräsidenten finden wiederholt statt. Bei dringenden Anliegen werden außerordentliche Sitzungen einberufen.“²³ Unbestritten gilt die LHK als Korrektiv des nur unzureichend die Interessen der Länder vertretenden Bundesrates, wobei ihre Bedeutung in der Praxis auch maßgeblich von den politischen Rahmenbedingungen abhängt.²⁴

Ein weiteres wichtiges Gremium ist die 1971 gegründete Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK). Den Vorsitz führt der Bundeskanzler bzw aktuell der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Erster Stellvertretender Vorsitzender ist der LHK-Vorsitzende, den Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden stellen abwechselnd Gemeindebund und Städtebund. Die ÖROK umfasst alle Bundesminister und Landeshauptleute, die Präsidenten des Städte- bzw Gemeindebundes sowie beratend auch die Sozialpartner. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Zu erwähnen ist die ÖROK-Studie „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung – Fachliche Empfehlungen und Materialienband“²⁵ Al-

22 Weber, Macht im Schatten? (Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren- und andere Landesreferentenkonferenzen), in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (1992) 405.

23 <https://lh-konferenz.ktn.gv.at/> (27.01.2025).

24 Bußjäger/Eller, Föderalismus, in: Praprotnik/Perlot (Hg), Das Politische System Österreichs – Basiswissen und Forschungseinblicke (2023) 47 (54).

25 Österreichische Raumordnungskonferenz, Räumliche Dimensionen der Digitalisierung. Fachliche Empfehlungen & Materialienband, ÖROK-Schriftenreihe 213 (2022); die Zusammenfassung startet mit: „Der digitale Wandel vollzieht sich in allen gesellschaftlichen Sphären, in allen Sektoren, in allen Regionen. Doch die Frage, ob und wie raumplanerisch damit umzugehen ist, löst häufig Unbehagen und Skepsis aus. Zumal Unklarheit darüber vorherrscht, in welchem Verhältnis Digitalisierung zu räumlichen Entwicklungsprozessen steht. Handelt es sich um baulich-räumliche Wechselwirkungen? Um den Wandel von Lebensstilen, Nutzungsweisen und Interak-

lerdings besteht wenig bis keine Kooperation der ÖROK mit den für die Digitalisierung der Verwaltung zuständigen Organisationseinheiten im Finanzministerium bzw in den Ämtern der Landesregierung.

H. Koordinationsgremien der Digitalen Verwaltung

Bei organisationsrechtlichen Kooperationen geht es primär darum, dass Dienststellen bestimmte Ressourcen (Personalressourcen und Sachmittel) gemeinsam nutzen, wobei solche Kooperationen durch Gesetz oder Verwaltungsakt angeordnet oder freiwillig sein können.²⁶ Der Bereich Digitalisierung ist von den folgenden formalisierten Gremien Bund, Länder, Städte und Gemeinden (BLSG), Plattform Digitales Österreich (PDÖ) und IKT-Bund geprägt.

Bereits im Jahr 2000 richteten die Landesamtsdirektoren eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, eine gemeinsame, länderübergreifend abgestimmte Vorgangsweise im Bereich *E-Government* zu erarbeiten. Städte- und Gemeindebund nehmen an den Sitzungen teil. Der Vorsitz liegt alternierend bei Tirol und Niederösterreich. Die Schwerpunkte liegen im Austausch über länderspezifische Anwendungen, Kooperationsmöglichkeiten und länderspezifische Fragenstellungen im *E-Government*.

Nach der Einladung zur Mitarbeit an den Bund, Städte und Gemeinden tagte 2005 erstmalig die Arbeitsgruppe Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG). Sie entwickelte und vereinbarte Standards zu technischen Lösungen, Formularwesen und organisatorischen Themen. Der Informationsaustausch erfolgt über den sogenannten Referenz-Server *E-Government*. Auf der Plattform werden die von den verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorschläge (auf Basis des Kooperationspapiers) in Form von Konventionen, Erläuterungen, Informationen, Best Practices, White Papers und Use Cases entweder als Ergebnis der Arbeitsgruppe, Empfehlung oder Standard publiziert. Die Organisationsform der Arbeitsgruppen kennt neben individuell eingerichteten Projektgruppen die vier (permanenten) Arbeitsgruppen Infrastruktur/Interoperabilität (AG-II), Integration/Zugänge (AG-IZ), Recht/Sicherheit (AG-RS) und Präsentation/Standarddaten (AG-PS).

tionsformen? Oder um die Gestaltung von Politik- und Planungsprozessen, Verwaltungsabläufen und Formen der Beteiligung?“

²⁶ *Bußjäger, Verwaltungskooperation* 48.

Im Jahr 2005 wurde die Plattform Digitales Österreich (PDÖ) geschaffen, in der das E-Cooperation-Board und das IKT-Board zusammengeführt wurden. Die PDÖ-Gremienstruktur wird wie bisher weitergeführt. Die Plattform koordiniert die Zusammenarbeit aller Kooperationspartner – Bund, Länder, Städte, Gemeinden und Wirtschaft – und stellt so ein abgestimmtes Vorgehen sicher. Das Gremium IKT-Bund (Informations- und Kommunikationstechnologie) berät das BKA in allgemeinen IKT-Angelegenheiten bei der Besorgung ressortübergreifender IKT-Koordinationsaufgaben und bereitet die Durchführung von strategischen Initiativen, Erarbeitung/Beurteilung von Projektansätzen, Definition und Festlegung von Standards, Schnittstellen, Spezifikationen vor. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den strategischen Zielvorgaben der PDÖ.

I. Initiativen im Bereich *E-Government* und Digitalisierung 1998 – 2017

Bereits 1997 veröffentlichte das BKA einen Bericht zur Informationsgesellschaft und einen darauf aufbauenden Aktionsplan Öffentliche Verwaltung.²⁷ Die Initiativen und Bund-Länder-Vereinbarungen im Bereich *E-Government* bauen auf einem 1998 zwischen Bund und Ländern für den Bereich IT-Kooperation geschlossenen Vertrag auf. Darin heißt es eingangs sehr grundsätzlich: „Der Bund und die Länder stellen übereinstimmend fest, dass zwischen ihnen im Bereich der Informationstechnologie (IT) eine verstärkte Kooperation erforderlich ist, um den steigenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung bei der Informationsverarbeitung gerecht zu werden und sich bei unterschiedlichen IT-Verfahren dem Bürger und der Wirtschaft gegenüber einheitlich zu präsentieren“.²⁸

Ziel der um 2000 gestarteten *E-Government* Bestrebungen der Bundesregierung war es ua, Österreich in das europäische Spitzenfeld im *E-Government* zu führen. Dazu wurden folgende Initiativen gesetzt: Das Regierungsprogramm 2003 leitete eine *E-Government* Offensive ein. Das Gremium Kooperation Bund, Länder, Städte und Gemeinden (BLSG) schuf den Rahmen für eine Koordination der IKT-Aktivitäten im Bund,

27 Steiner/Sturm-Aichhorn, Digitalisierung in der Verwaltung, in: Leitl-Staudinger/Pabel/Steiner (Hg)⁴, Österreichische Verwaltungslehre (2023) 243 (259).

28 IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern, Juni 1998, https://ref.gv.at/ag-resi-common-audit-trail/-/document_library/9mDlQxAIAgwy/view_file/27741250 (27.01.2025).

den Ländern, Städten und Gemeinden. Das E-Government-Gesetz (2004) setzte die rechtliche Grundlage für den elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen, für bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie für die elektronische Zustellung. Festzustellen ist, dass in Österreich die Mehrzahl öffentlicher Leistungen auf der lokalen Ebene erbracht werden.²⁹

In der Verwaltungsreform II – Politische Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aus 2005 ist zum Bereich *E-Government* das (inzwischen in der Version Oktober 2018) vorliegende Dokument „Erarbeitung, Dokumentation und Vereinbarung von *E-Government*-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten“ übernommen worden. Im Jahr 2008 beschloss der Ministerrat die Umsetzung des Bürgerkartenkonzepts, um für alle IT-Verfahren und IT-Portale einen gesicherten elektronischen Zugang zu ermöglichen.

Mit der *E-Government* Vision 2020 erarbeiteten die Mitglieder der Plattform Digitales Österreich im Dezember 2009 gemeinsam Grundsätze der österreichischen *E-Government* Strategie. Die wesentlichen Grundsätze betrafen die Effizienzsteigerung, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit, die Annehmlichkeit und Einfachheit bei der Kommunikation durch elektronische und barrierefreie Verwaltungsverfahren sowie die Nutzung der IKT in der Verwaltung als Wirtschaftsfaktor. 2010 leitete die Bundesregierung die Entwicklung des Unternehmensserviceportals ein, das alle für Unternehmen relevanten Informationen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt (www.usp.gv.at). Insgesamt gelang es Österreich im *E-Government* in den Jahren 2006, 2007, 2009 und 2010 den ersten Platz im entsprechenden EU-Benchmark zu erringen.

Mit der Ausarbeitung der Digital Roadmap Austria ab 2015 versuchte die Bundesregierung, neben der öffentlichen Verwaltung auch die Bürger:innen sowie die Unternehmen miteinzubeziehen. Auf der Plattform zur Onlinekonsultation zeigten 556 Beteiligte mit über 2300 Kommentaren, dass die Bevölkerung starkes Interesse hatte. Im Regierungsprogramm 2017–2022 plante die Bundesregierung eine Reihe von Digitalisierungsmaßnahmen. Ergänzend wurde die Chief Digital Officer Task Force eingerichtet, deren Mitglieder innerhalb des Wirkungsbereichs ihres jeweiligen Ministeriums Aspekte der Digitalisierung über die Verwaltung hinaus in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen sollten.

29 Vgl Polzer/Meyer, Österreich: Digitalisierungsstrategie 1.

J. Rechnungshofbericht 2020 zur Digitalisierungsstrategie des Bundes

Der Rechnungshof ist ein parlamentarisches Kontrollorgan mit der Aufgabe, die Gebarung (Haushaltsführung) des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern zu prüfen. Er veröffentlichte im Februar 2020 den Bericht zur Digitalisierungsstrategie des Bundes.³⁰ Ziel der Überprüfung war es, die Vorarbeiten zur digitalen Weiterentwicklung (E-Government, digitale Roadmap, Deregulierung und Entbürokratisierung) und die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie der Bundesverwaltung zu beurteilen. Die zentralen Empfehlungen lauteten damals:

1. Die Einhaltung und Umsetzung künftiger Digitalisierungsstrategien bzw *E-Government* Konzepte wären durch Ministerratsvorträge innerhalb der Bundesregierung zu vereinbaren.
2. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte umgehend die Verantwortung für die Gestaltung und Koordination der Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie übernehmen.
3. Es wäre umgehend ein Projektplan zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie auszuarbeiten.
4. Die gebietskörperschaftsübergreifende Umsetzung wesentlicher digitaler Vorhaben wäre ua durch Überlegungen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Infrastruktur und durch gemeinsame technische Konventionen und Standards zu unterstützen.
5. Die europäischen Vorgaben betreffend das „Recht auf elektronischen Verkehr“, die „elektronische Identifizierung“ und den „Single Digital Gateway“ wären mit hoher Priorität umzusetzen.

K. Digitalisierungsstrategien in Österreich

Strategien sind politische Beschlüsse der Bundesregierung, einzelner Ministerien bzw der Landesregierungen und der Landeshauptleute-Konferenz. Sie werden ohne Beteiligung der Parlamente erarbeitet, sind rechtlich nicht verbindlich, entfalten aber politische Verbindlichkeit. Die Bundesregierung legte 2020 den Digitalen Aktionsplan Austria mit Grundsätzen, Zielen und Aktionsfeldern für die Digitalisierung vor, in dem die wesentli-

³⁰ Bericht des Rechnungshofes 2020, Digitalisierungsstrategie des Bundes, Reihe BUND 2020/II, online zugänglich unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/00.4.671_Digitalisierungsstrategie_Bundes.pdf (27.01.2025).

chen mittelfristigen Digitalisierungsmaßnahmen und -projekte vorgestellt werden. Im Juni 2023 präsentierte die Bundesregierung den „Digital Austria Act für mehr Wohlstand, Sicherheit und neue Chancen durch Innovation“ mit generellen Zielen und Grundsätzen sowie einer umfassenden Darstellung von geplanten Maßnahmen zur Digitalisierung nach unterschiedlichen Kategorien. Am 7. Juni 2023 beschlossen Bundesregierung und LHK zeitgleich die „E-Government Strategie 2023“. Am 7. Juli 2023 hat die Bundesregierung die „Strategie Digitale Kompetenzen und Nationaler Referenzrahmen für digitale Kompetenzen“ beschlossen.

Neben diesen generellen strategischen Dokumenten liegen für die einzelnen Bundesministerien bzw Fachbereiche Digitalisierungsstrategien vor oder die Digitalisierung ist in die Ressort- bzw Sektorstrategien eingebettet. Einige Ministerien haben darüber hinaus hinsichtlich der Digitalisierungsaktivitäten in ihren Aufgabenfeldern auch auf allgemeine Dokumente oder Budgetunterlagen verwiesen, wie etwa auf das Regierungsprogramm, das Bundesministeriengesetz oder den Strategiebericht.³¹ Im Folgenden wird ein Überblick über die für das Thema Digitalisierung der Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft relevanten Dokumente auf Bundesebene gegeben:

- Digitaler Aktionsplan Austria 2020 (Bundesregierung)
- Digital Austria Act 2023 (Bundesregierung)
- Österreichische Strategie für Cybersicherheit 2021 (BKA)
- Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz und Annex 2021 (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [BMK], Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft [BMAW])
- Artificial Intelligence Mission Austria 2030 – 2018 (BMK, BMAW)
- Digitalisierung Teil der Strategie Sicher.Österreich 2020 (Bundesministerium für Inneres)
- eJustiz-Strategie 2013 (Bundesministerium für Justiz)
- Masterplan für die Digitalisierung im Bildungswesen (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2018 [BMBWF])
- 8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht 2020 (BMBWF)
- Digitalisierung und Hochschulen 2020 (BMBWF)
- Digitalisierung in und aus Wissenschaft und Forschung 2020 (BMBWF)
- Digitalisierung Landwirtschaft 2018 (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)

³¹ Parlament Österreich, Budgetdienst 2023, Budgetmittel für Digitalisierung – Anfragebeantwortung, 14 ff.

- Digitalstrategie – Gemeinsam digitale Werte schöpfen 2023 (BMAW)
- Aktionsplan digitale Transformation in der Mobilität 2022 (BMK)
- Digitalisierung als Teil der FTI-Strategie 2030 – 2020 (Bundesregierung)
- Strategie digitale Kompetenzen Österreich 2023 (digital austria)
- Digitalisierung als Teil des Landesverteidigungsberichts 2022 (Bundesministerium für Landesverteidigung)

Die Bundesregierung führt in ihrem Beschluss (Juni 2023) des sehr breit angelegten Digital Austria Act für mehr Wohlstand, Sicherheit und neue Chancen durch Innovation³² aus: „Die Anwendungen, Möglichkeiten und Technologien, die die Digitalisierung bietet, haben sich rasant entwickelt. Durch die 2015 beschlossenen 17 Sustainable Development Goals (SDGs), die sich in allen Vorhaben bzw Projekten wiederfinden, werden wir in der Digitalisierung niemanden zurückzulassen [sic].“ Dazu werden in den Bereichen *Smart-Government* der Zukunft, Digitale Konnektivität, *Cyber Security* und *Cyber Defense*, Digitale Transformation der Wirtschaft, Digitalisierung für den Klimaschutz, Digitale Innovation, Digitales Gesundheitswesen, Digitale Kompetenz, Digitale Medien, Kunst und Kultur, Digitale Universitäten und Hochschulen sowie Technologiefolgenabschätzung Schwerpunkte gesetzt.

Von zentraler Bedeutung für das Thema Digitalisierung der Verwaltung ist die am 7. Juni 2023 zeitgleich von Bundesregierung und Landeshauptleute-Konferenz beschlossene E-Government Strategie Österreich 2023. Die Bundesregierung führt in ihrem Beschluss aus: „Auf der Ebene der EU wurden mit der Digitalen Dekade ambitionierte europäische Zielsetzungen für alle Dimensionen der Digitalisierung und auch für die Digitalisierung der Verwaltung definiert. Es war daher wichtig und notwendig, auch die Ziele auf nationaler Ebene noch deutlicher auf die europäische Dimension auszurichten, die Strategien sowie die konkreten Umsetzungsmaßnahmen gebietskörperschaftsübergreifend zu diskutieren und gemeinsam zu definieren. Eine langjährige intensive Kooperation zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden verfolgt das Ziel, eine einheitliche, vernetzte und abgestimmte Vorgehensweise im *E-Government* zu etablieren.“³³

32 MRV (Ministerratsvortrag) 61/10 Digital Austria Act für mehr Wohlstand, Sicherheit und neue Chancen durch Innovation vom 1. Juni 2023 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/61-mr-1-jun.html> (27.01.2025).

33 MRV 62/11 E-Government Strategie Österreich 2023 vom 7. Juni 2023, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2022/62-mr-1-jun.html>

Im Landeshauptleute-Beschluss „Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung“ wird ausgeführt: „Die LHK bekennt sich zu einer zügigen und umfassenden Forcierung und Weiterentwicklung der Digitalisierung auf allen Verwaltungsebenen“ und ersucht daher den Bund, gemeinsam mit den Ländern den begonnenen Strategieprozess zum „Digitalen Amt“ fortzusetzen. Darüber hinaus beauftragt die LHK die aus Vertretern aller Länder bestehende *E-Government*-Länder-AG, ein dringliches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zu erarbeiten.³⁴

L. Österreich in Digitalisierungs-Rankings

Österreich kann im deutschsprachigen Raum – mit gewissen Einschränkungen über den Zeitverlauf hinweg – als Vorreiter bei der Digitalisierung charakterisiert werden kann. Ein entsprechender Indikator ist, dass es relativ erfolgreich in verschiedenen *E-Government* Rankings und Ratings abschneidet:³⁵ Es lag im Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission 2022 auf Rang 10 von 27 EU-Mitgliedstaaten, der in seiner aktuellen Form den Status Quo in den Bereichen Netzabdeckung, digitale Kompetenzen der Bevölkerung, Internetnutzung der Bevölkerung, Digitalisierungsgrad der Wirtschaft sowie Digitalisierungsgrad elektronischer Behördendienste misst. Bei der Erstauflage des DESI im Jahr 2017 lag Österreich noch auf Rang 12 (Deutschland: Rang 17). In der

1/62-mr-7-jun.html (27.01.2025), in der E-Government Strategie 2023 ist zu lesen: „Im Zentrum der Governance des österreichischen E-Governments steht die Bundesländer-Städte-Gemeinden-Kooperation (kurz: BLSG) mit ihren organisatorischen, rechtlichen und technischen Standards, die in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess entstehen und die Grundlage für die Umsetzung von generischen Basisdiensten sowie spezifischen E-Government-Lösungen bilden. Die BLSG-Kooperation gewährleistet eine organisationsübergreifende, partnerschaftliche Zusammenarbeit im E-Government-Bereich. Sie arbeitet nach gemeinsam definierten Strukturen und Abläufen. Gemeinsam definierte Gremien tagen regelmäßig, gemeinsame anzuwendende Standards werden verschriftlicht und auf dem Referenzserver veröffentlicht. Input, der in Gremien außerhalb der Kooperationen generiert und als relevant beurteilt wird, findet zusätzlich Berücksichtigung.“

34 Die Verbindungsstelle der Bundesländer legte den unveröffentlichten Beschluss dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informierte davon das BKA-Verfassungsdienst, das BMF und das BMI.

35 Polzer/Meyer, Österreich: Digitalisierungsstrategie 3.

E-Government-Komponente des DESI lag Österreich 2022 ebenfalls auf Rang 12 (keine Veränderung zu 2017, Deutschland: Rang 18 bzw Rang 17).

Der eGovernment Benchmark der Europäischen Kommission (eine Auswahl von Kriterien dieses Benchmarks fließt in den DESI ein) stellt deziert auf den Digitalisierungsgrad elektronischer Behördendienste ab. 2022 lag Österreich hier auf Rang 13 (Deutschland: Rang 21; Schweiz: Rang 28). Im Jahr 2004 nahm Österreich in einem Vorläuferranking des eGovernment Benchmark (European Commission/Capgemini Benchmark) in der Kategorie „Online-Reifegrad von elektronischen öffentlichen Dienstleistungen“ allerdings noch Rang 2 ein (Deutschland: Rang 18).

Im E-Government Development Index (EGDI) der UN schließlich lag Österreich im Jahr 2022 auf Rang 20 (2003: Rang 21) von 193 Mitgliedsstaaten. Deutschland belegte in diesem Ranking 2022 Rang 22 (2003: Rang 9), während die Schweiz auf Platz 8 (2003) bzw 23 (2022) lag. Das BMF teilte 2023 mit, dass Österreich in den Bereichen Nutzung und Bekanntheit von Verwaltungsportalen Österreich mit oesterreich.gv.at weiterhin deutlich vorne liegt. Bei der Zufriedenheit des *E-Government*-Angebotes liegen die Schweiz mit 78 Prozent und Österreich mit 75 Prozent vor Deutschland mit 58 Prozent.³⁶

II. Tirol

A. Digitalisierung in den Rechtsordnungen der Länder

Auch die neun Landesverfassungen kennen den Begriff bzw Kompetenztatbestand Digitalisierung nicht. Jedoch findet er sich in den organisationsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Landesregierungen bzw innerhalb der Ämter der Landesregierungen. Abgesehen von unmittelbar geltenden bzw umsetzungspflichtigen EU-Rechtsakten können die Länder selbst festzulegen, welche Themen sie unter dem Titel Digitalisierung bzw digitale Transformation behandeln. Vorgaben seitens des Bundes bestehen diesbezüglich nicht. In einigen Ländern wird stärker zwischen der Digitalisierung der Verwaltung und der Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft bzw einzelnen Politikbereichen unterschieden, weshalb in einigen Ländern zwei oder mehrere

³⁶ BMF Pressemitteilung 17. Oktober 2023, eGovernment Monitor 2023: Österreich weiterhin top im D-A-C-H-Vergleich <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2023/oktober/egovernment-monitor-2023.html> (27.01.2025).

Mitglieder der Landesregierung bzw Organisationseinheiten für die unterschiedlichen Bereiche zuständig sind.

Interessant ist, dass das Thema Digitalisierung in den meisten Ländern (auch) beim Landeshauptmann bzw bei der Landeshauptfrau angesiedelt ist. Unabhängig davon, wohin das Thema ressortiert, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Länder trotz regionaler Unterschiede – untereinander (zB Walddatenbank), gegenüber dem Bund und im europäischen Kontext – im Rahmen der existierenden Prozesse und Gremien abgestimmte und kohärente Digitalisierungspolitiken und -strategien betreiben sowie interoperable Standards und Lösungen anstreben. Teilweise gibt es auch Kooperationen und Abstimmungen, an denen ausschließlich die Länder beteiligt sind, da keinerlei Bezug zu Angelegenheiten des Bundes besteht.

In einigen Ländern wird stärker zwischen der Digitalisierung der Verwaltung und der Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft bzw einzelnen Politikbereichen unterschieden, weshalb in einigen Ländern zwei oder mehrere Mitglieder der Landesregierung bzw Organisationseinheiten für die unterschiedlichen Bereiche zuständig sind.

B. Digitalisierung in der Tiroler Landesregierung

In Tirol ist der Wirtschaftslandesrat auch zuständig für Tourismus und Digitalisierung. In der Geschäftsordnung der Landesregierung finden sich neben der Digitalisierung die Zuständigkeiten Technologieförderung, Breitbandausbau, *E-Government*, Datenschutz und Informationsweiterverwendung.³⁷ Der Wirtschaftslandesrat ist auch für die Umsetzung der 2022 von der Landesregierung beschlossenen und vom Landtag genehmigten Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie 2022-2030³⁸ zuständig. Diese umfasst die Handlungsfelder Wirtschaftsstandort, Fachkräfte und berufliche Qualifizierung, Wissenschaft, Forschung und Innovation, Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit und Ökologisierung (siehe unten).

Als Teil der Plattform Digitales Österreich (PDÖ) tagen die IT-Expert:innen der Länder regelmäßig in Form der IT Länder-Arbeitsgruppe.

³⁷ Siehe Verordnung der Landesregierung vom 25. Oktober 2022, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird, <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/bilder/navigation/regierung/2022/Landesgesetzblatt.pdf> (27.01.2025).

³⁸ Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie, <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/tiroler-wirtschafts-und-innovationsstrategie/> (27.01.2025).

Der Vorsitz liegt alternierend bei Tirol und Niederösterreich. Darüber hinaus tagt das Gremium einmal im Jahr bei einer IKT-Expert:innenkonferenz. Ausgewählte Ländervertreter:innen nehmen zudem in Arbeitsgruppen des Bundes teil – die Informationen darüber werden wiederum bei der Länder-Arbeitsgruppe gebündelt.

Das Kooperationsmodell zur Erstellung von gemeinsam genutzten IT-Lösungen wurde über die Jahre standardisiert. Bei der technischen Umsetzung ist stets auf die Einhaltung der seit 2004 bzw seit der Novelle 2018 gültigen *E-Government*-Standards zu achten. Diese Standards stellen sicher, dass *E-Government*-Dienste vom Neusiedlersee bis zum Bodensee für jede Bürgerin und jeden Bürger einheitlich, barrierefrei und sicher gestaltet werden und durch diesen Wiedererkennungseffekt höchstmögliche Akzeptanz entsteht. Sie wirken auch auf die Bearbeiter:innen der Anwendungen sowie die Vereinheitlichung von Behördenprozessen. Sie nehmen dabei dennoch Rücksicht auf die Organisationshoheit der betroffenen Gebietskörperschaften. Somit sind diese *E-Government*-Standards sowohl das Rückgrat für eine moderne Verwaltung als auch stabiles Fundament für alle neuen und darauf aufbauenden innovativen Digitalisierungsprojekte.

Auf Basis dieser Rahmenbedingungen zählt das Kooperations-Projektportfolio mittlerweile 33 Themen – einige davon in bilateraler Kooperation einzelner Länder, andere als breit angelegte Zusammenarbeit der Länder mit Fachbereichen des Bundes.³⁹

39 Kooperationsprojekte aller Länder mit dem Bund: PORTALVERBUND – Standards für Zugriff auf behördenübergreifende Webanwendungen und die Verwaltung der zugehörigen Rechte; GISA – das Gewerbeinformationssystem Austria; BASEMAP – die einheitliche Verwaltungskarte für Österreich; DATA.GV.AT – die österreichweite Open Data Plattform; AnNa – die Plattform zur Abwicklung von Verfahren auf Basis des Niederlassungs- und Aufenthaltsgegesetzes; Ausgewählte Länder kooperieren mit dem Bund in folgenden Projekten: VSSTV – das System zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren – Wien, Steiermark, Oberösterreich, Burgenland, Vorarlberg, Tirol, Salzburg; CLOUDSTORAGE – das System für den Verbund von Cloudspeichern – Wien, Niederösterreich, Oberösterreich; LIFERAY – die Wiener Kollaborationsplattform – dient auch als Reference Server für die Bund-Länder Kooperation – Wien; Projektzusammenarbeit aller Länder: GEOLAND.AT – die Kooperation der GIS-Expert:innen der Länder; GIP.GV.AT – die Kooperation für einheitliche Straßengraphen; DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE – Portal für einheitliche Ansprechpartner:innen auf Basis der EU-Dienstleistungsrichtlinie; FGS – das Fahrzeuggenehmigungssystem; Kooperationsprojekte einzelner Länder: GEMFIN – das System für Gemeindefinanzen – Steiermark, Burgenland; ELEFANT – Kontaktpersonenverfolgung meldepflichtiger Krankheiten – Steiermark, Kärnten.

C. Tiroler Leuchtturmprojekte

Laut dem zweiten Digitalisierungsbericht⁴⁰ hat Tirol 2018 die Tiroler Digitalisierungs offensive gestartet. Zur Unterstützung der digitalen Transformation in der Tiroler Wirtschaft bietet das Land verschiedene Förderinstrumente an. Im Rahmen der Digitalisierungsförderungen wurden 168 Projekte mit einer Fördersumme von € 9,2 Mio genehmigt. Mit dem Breitband Masterplan hat Tirol eine aktive Rolle beim Ausbau von Breitband-Infrastrukturen übernommen.

Mit der Service Plattform Tirol SEPL erhalten Bürger:innen und Unternehmen einen Zugang zu digitalen Leistungen der Verwaltung. Es werden zB vorausgefüllte Anträge angeboten, Daten für die Tourismusabgaben erfasst oder vorliegende Genehmigungsbescheide abgefragt. SEPL wird sukzessive um weitere Services, auch von Gemeinden, ergänzt. Darüber hinaus werden Verlinkungen zu relevanten Portalen und Services von Bund, Ländern und Gemeinden geschaffen. 2019 hat das Land Tirol sein Serviceangebot um die Land Tirol App ergänzt. Damit können Informationen zu Behördengängen, Pressemitteilungen oder News gefunden, aktuelle Videobeiträge und Verkehrs-Webcams angesehen sowie Formulare direkt aus der App abgesendet werden. Wichtig sind Push-Benachrichtigungen zur bezirksweisen Information über außerordentliche Ereignisse, wie zB Straßensperren, Lawinen- oder Hochwassergefahren.

Laut dem dritten Digitalisierungsbericht 2022⁴¹ hat Tirol mit der App „Digitaler Familienpass“ das bestehende Gutscheinheft für Familienpass-Inhaber digital weiterentwickelt. Gutscheine können bei Vorteilsgebern einfach via Smartphone eingelöst werden. Besonders praktisch sind die Suchfunktionen: Alle Vorteilsgeber werden auf einer interaktiven Landkarte dargestellt. Man kann sie nach unterschiedlichen Kriterien suchen und finden. Änderungen, Aktualisierungen und Korrekturen (zB bei Kontaktdataen oder bei Informationstexten) können jederzeit vorgenommen werden. Der Digitale Familienpass ist damit stets top-aktuell. Der aufwendige und kostenintensive Druck des Gutscheinheftes ist nicht mehr nötig. Die 2022 entwickelte App-Lösung war im Sommer 2023 bereits auf mehr als 40.000 Endgeräten.

40 Digitalisierungsbericht 2021: Better Together – Gemeinsam für ein digital erfolgreiches Österreich, <https://www.digitalaustria.gv.at/digitalisierungsberichte/2021.html> (27.01.2025).

41 Digitalisierungsbericht 2022: Ready for the Future – Smart verwalten Zukunft gestalten, <https://www.digitalaustria.gv.at/digitalisierungsberichte/2022.html> (27.01.2025).

D. Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie 2022-2030

Die bereits erwähnte Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie wurde 2021 von mehr als 100 Stakeholdern, Praktiker:innen und Expert:innen erarbeitet. Ziel ist es, Tirol bis 2030 noch stärker als attraktiven Wirtschaftsstandort für Industrie, Gewerbe und Tourismus mit weltweit führenden Unternehmen, moderner Infrastruktur und anerkannten Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu positionieren. Unter anderem sollen die digitale Transformation in der Wirtschaft weiter vorangetrieben, die Dateninfrastruktur ausgebaut sowie die digitalen Kompetenzen in der Bevölkerung gestärkt werden. Die Ziele für das Handlungsfeld Digitalisierung sind:

1. Stärkung des Bewusstseins für die Wirkungen und Potenziale der digitalen Transformation
2. Vorantreiben der umfassenden digitalen Transformation der Wirtschaft, insb von KMU
3. Anstreben einer Vorreiterrolle des Landes Tirol im *E-Government*
4. Flächendeckender Ausbau der IKT- und Dateninfrastrukturen in Tirol
5. Erhöhung der Anzahl an verfügbaren Fachkräften mit digitalen Kompetenzen
6. Breitflächige Stärkung der digitalen Kompetenzen der Tiroler Bevölkerung
7. Tiroler Hochschulen und digitale Technologien: Fokus auf Sichtbarkeit, Infrastrukturen und Partnerschaften

Die Umsetzung der Strategie erfolgt durch drei Maßnahmenprogramme, die jeweils einen Umsetzungszeitraum von drei Jahren umschließen. Das erste Maßnahmenprogramm umfasst den Zeitraum 2022 bis 2024 wurde im November 2023 von der Tiroler Landesregierung beschlossen.⁴² 2024 stellten der Landeshauptmann und der Landesrat für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung die über 80 Maßnahmen in den sechs Handlungsfeldern vor. Die 13 Maßnahmen im Handlungsfeld Digitalisierung konkretisieren die Bereiche digitale Transformation der Wirtschaft, Infrastrukturen und Verwaltung sowie digitale Kompetenzen und IKT-Forschung. So soll ein „Datenmarktplatz“ für den Standort Tirol, insbesondere für die Bereiche Energie, Mobilität und Tourismus, geschaffen werden, um Daten regio-

42 Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie – Maßnahmenprogramm bis 2024, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/downloads/Tiroler_Wirtschafts-_und_Innovationsstrategie_Massnahmenprogramm_bis_2024.pdf (27.01.2025).

nal, national und international zu nützen und verknüpfen. Im Datenraum Lienz etwa ist ein regionaler *Data Space* geplant, wo durch Sensorik, Infrastruktur- und Wetterdaten festgestellt werden soll, wann Straßen mit Salz bestreut werden müssen. Die Abwicklung des datahub.tirol übernimmt die Standortagentur Tirol im Rahmen von digital.tirol.

Zahlreiche Maßnahmen des Maßnahmenprogramms bis 2024 betreffen die Bereiche Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus. In konzentrierter Form beziehen sie sich auf die Handlungsfelder Nachhaltigkeit und Ökologisierung, Fachkräfte und berufliche Qualifikation sowie Wissenschaft, Forschung und Innovation. Das Handlungsfeld Wirtschaftsstandort enthält einen Unterpunkt Gesundheitsstandort Tirol. Auch das Handlungsfeld Digitalisierung behandelt im Unterpunkt Transformation der Wirtschaft das Thema Digitalisierung im Tourismus als Chance. Weiters lautet ein Unterpunkt Digitale Kompetenzen und IKT-Forschung.

E. Tirol in den Föderalismusberichten 2021 und 2022

Die Änderung des Kundmachungswesens durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGB1 160/2021, in Tirol weist innovativen Charakter auf. Mit diesem Gesetz wurde von der Ermächtigung des Art 15 Abs 7 B-VG Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, dass neben der Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (Art 97 Abs 1 B-VG) auch die Kundmachung der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeineverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems der Republik Österreich (RIS) erfolgen kann. Durch die Konzentration der Verlautbarung genereller Rechtsnormen auf Landes- und Bezirksebene auf das RIS wird die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Rechtsordnung verbessert.⁴³

Von den mehreren aus föderalistischer Sicht einschlägigen Novellierungen der Tiroler Landesgesetze im Berichtszeitraum ist zunächst die Novelle des Tiroler Fördertransparenzgesetzes (LGB1 63/2022) besonders hervorzuheben. So ist im Sinne der Transparenzerhöhung anstatt des bisher nicht maschinenlesbaren Förderberichtes nunmehr eine eigene digitale Förderanwendung geplant. Diese soll eine zeitnähere sowie maschinell auslesba-

43 *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021) 63 f.

re Abfrage von Förderdaten ermöglichen. Zudem wird zur detaillierteren Darstellung der Förderungen ein Fördergegenstand in die Abfrage mitaufgenommen. Ferner wurde auf die vor der Novelle geltende Bagatellgrenze von 2.000,00 Euro verzichtet.⁴⁴

F. Digitalisierungsnovelle 2023

Mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 wurden insgesamt 67 Landesgesetze modernisiert.⁴⁵ In der Regierungsvorlage wird dazu ausgeführt: „Die Bestrebungen zur Digitalisierung der Tiroler Landesverwaltung wurden bereits während der vergangenen Gesetzgebungsperioden forciert. So wurden etwa in der Digitalisierungsstrategie des Landes Tirol folgende Prinzipien aufgestellt: Alle Leistungen sollen standardmäßig digital angeboten werden, Daten tunlichst einmalig erfasst und bei der Gestaltung von Abläufen und Prozessen die Aspekte Inklusion und Barrierefreiheit sowie ganzheitliche Serviceorientierung berücksichtigt werden.“⁴⁶

Auch laut dem aktuellen Regierungsprogramm 2022-2027 „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ ist es ein erklärtes Ziel, Tirol als einen Vorreiter der digitalen Transformation zu etablieren und einen Spaltenplatz im Wettbewerb der digitalen Regionen zu sichern. Amtswege sollen künftig weitestgehend digital erledigt werden können.

G. Bewertung der Rolle Tirols

In ihrem Regierungsprogramm hat sich die Tiroler Landesregierung das Ziel gesetzt, Vorreiter der digitalen Transformation zu werden und einen Spaltenplatz im Wettbewerb digitaler Regionen einzunehmen. Eine Studie der EcoAustria⁴⁷ zeigte bereits 2018, dass Tirol das Bundesland mit dem effizientesten Input/Output-Verhältnis bei Verwaltungsprozessen ist. Wür-

44 *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022) 58 f.

45 LGBI 85/2023.

46 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023), <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/gesetzbegutachtung/downloads/Digitalisierungsgesetz2023EB.pdf> (27.01.2025).

47 *Graf et alii*, Policy Note 28, Effizienzpotenziale im Bereich der Länder und Gemeinden heben – Ergebnisse des EcoAustria Bundesländer-Benchmarking, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung (2018).

den sämtliche Bundesländer so effizient arbeiten wie der Benchmark Tirol in diesem Bereich, ergäbe sich österreichweit ein Effizienzpotenzial von jährlich rund 1.050 Mio Euro. Während in Tirol die Kosten je Indexpunkt an Verwaltungsqualität 411 Euro betragen, streuen die Vergleichswerte der weiteren Bundesländer von 454 Euro bis 633 Euro.

Im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung wurden die Aufwendungen mit den Gesundheitsleistungen in Beziehung gesetzt. Auch hier findet die effizienteste Leistungserstellung in Tirol statt. Das berechnete Effizienzpotenzial beträgt hier österreichweit etwa 2.390 Mio. Euro. Dieses bezieht sich auf die gesamtstaatlichen Ausgaben, inklusive Bund, Länder, Gemeinden sowie Sozialversicherung. Insgesamt kann festgestellt werden, dass Tirol nicht nur bei digitalen Infrastrukturen, sondern auch bei *E-Government* und digitalen Services innovative digitale Projekte umsetzt. Tirol verfügt insgesamt über eine sehr gute Ausgangsbasis für eine digitale Transformation der Verwaltung.

H. Zusammenfassende föderalistische Perspektive

„Die Explikation von Freiheitsräumen, die Vielfalt der Entfaltung, die Offenheit für Möglichkeiten und die Kraft für die Gestaltung – zentrale Kriterien für Freiheit – kennzeichnen eine föderale Grundstruktur, die das neue digitaltechnologische Wissen mit seinen Veränderungspotenzialen produktiv und kreativ aufnehmen kann. Insofern besitzt der Föderalismus mit seinen Akzenten auf Dezentralität, Subsidiarität, Regionalität als kleineren Zugangs- und Entfaltungsräumen gerade in dieser Hinsicht entscheidende Vorteile für eigenständige wie eigensinnige, zugleich aber kooperativ und kollaborativ eingefasst digitale Gestaltungsmacht.“⁴⁸

Die Verwaltung ist nur dann effizient, wenn die Digitalisierung flächen-deckend und standardisiert eingeführt und von den Bürgern angenommen wird. Eine zentrale Herausforderung wird sein, ob und wie es dem Staat gelingen wird, auf die durch die Digitalisierung hervorgerufene erodierende bzw fehlende Raumbeherrschung adäquat zu reagieren. Der Verlust dieser am Bundes-, Landes- und Gemeindegebiet orientierten Raumbezogenheit vieler, aber nicht aller digitaler Verwaltungsleistungen – mit dem auch ein

48 Härtel, Kooperativer Föderalismus: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – Erfahrungen aus dem deutschen föderalen Raum, in: Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Raum neu denken – Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 127 (2019) 22.

klarer Verantwortungs- und Zurechnungszusammenhang zu Behörden und Organen verbunden ist – bietet auch Chancen und Risiken in Richtung einer vernetzten Gesamtzuständigkeit.

Zu fragen ist daher, ob mittel- und langfristig „eine ganzheitliche Strategie, über alle Verwaltungsebenen hinweg – vor allem ressort- und gebietskörperschaftübergreifend – unumgänglich scheint, da die föderale Struktur der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einer einseitig oktroyierten Harmonisierung entgegensteht.“⁴⁹

I. Zentrale Herausforderungen für Demokratie und Rechtsstaat

Für den weiteren Weg der digitalen Transformation eines demokratisch liberalen Rechtsstaates haben Peter Bußjäger und Wolfgang Steiner sechs Hauptpunkte (Thesen) formuliert:⁵⁰

(Wie) gelingt es dem Staat auf die durch die Digitalisierung hervorgerufene fehlende Raumbeherrschung adäquat zu reagieren? Der am Staats- (Landes-, Gemeinde-) Gebiet orientierte Raumbezug im Sinne von „örtlicher Zuständigkeit“ (mit dem auch ein klarer Verantwortungs- und Zurechnungszusammenhang zu Behörden und Organen verbunden ist) fehlt aufgrund der technischen Möglichkeiten vielfach (zum Beispiel bei Verleumdungen im Netz), bietet andererseits auch Chancen und Risiken in Richtung einer vernetzten Gesamtzuständigkeit (zum Beispiel in Österreich neuerdings die Konzentration der Zuständigkeit beim „Finanzamt Österreich“).

(Wie) behält der Staat die Datenhoheit, also die Hoheit über die als Grundlagen für die behördlichen Entscheidungen benötigten und erhobenen Daten (zum Beispiel durch staatliche Regulierung der diversen Plattformen) einschließlich der Verfahrenshoheit (im Sinne von Nachvollziehbarkeit der in einem Programm verwendeten Algorithmen), ohne dabei auf (externe) Dritte angewiesen zu sein.

(Wie) können Fragen der informationellen Selbstbestimmung (des Datenschutzes) der einzelnen von behördlichen Entscheidungen potenziell betroffenen Personen bei gleichzeitig optimaler Nutzung der vorhandenen

49 Steiner/Sturm-Aichhorn, Digitalisierung 296.

50 Bußjäger/Steiner, Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen – Zusammenfassende Bewertung der Tagungsergebnisse, in: Braun Binder/Bußjäger/Eller (Hg): Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen (2021) 238 ff.

Daten (zur Vermeidung von Mehrfacherhebungen) hinreichend sichergestellt werden?

(Wie) gelingt es, die Systeme so zu gestalten, dass auch Personen, die sich der Technologien nicht bedienen können (zum Beispiel wegen mangelnder technischer Zugänge und Beeinträchtigungen) oder möchten (zum Beispiel, weil sie der (vermuteten) Datensammlung kritisch gegenüberstehen) ohne Diskriminierungen die behördlichen Leistungen in Anspruch nehmen können? Der Staat hat zweifellos die Verpflichtung, auch Personen nicht zu diskriminieren, die auf diese Technologien verzichten wollen (vergleiche dazu etwa die Diskussion im Zusammenhang mit einem elektronischen Impfpass oder den Bezug von Gratis-COVID-19-Antigentest (zunächst nur) für Personen, die in der elektronischen Gesundheitsakte ELGA registriert waren).

(Wie) behält das Recht und behalten damit die demokratisch legitimierten Organe die „Oberhoheit“ im „Wechselspiel“ mit der technischen Ebene? Muss also alles, was technisch grundsätzlich möglich ist (etwa die automatische Meldung des Fahrzeugs an die Behörde, dass sich der Lenker womöglich auf einer „Amokfahrt“ befindet), auch für die Zwecke behördlicher Tätigkeiten und Entscheidungen eingesetzt werden? Was ist zu tun, um sicherzustellen, dass im Ergebnis nicht womöglich letztlich die technischen Möglichkeiten die Struktur behördlicher Entscheidungen (zB unter Außerachtlassung rechtsstaatlicher Grundsätze) vorgeben?

(Wie) kann sichergestellt werden, dass behördlichen Entscheidungen auch dann getroffen werden können, wenn sämtliche elektronischen Unterstützungssysteme (zum Beispiel wegen eines „Blackouts“ oder der Zerstörung der elektronischen Systeme) nicht mehr verfügbar sind? Die damit gestellte Frage nach der Resilienz behördlicher Entscheidungssysteme scheint eine ganz wesentliche, wird doch gerade von der öffentlichen Verwaltung in Krisen- und Katastrophenfällen erwartet, dass sie gerade dann auch die staatlichen Kernleistungen sicherstellt.

Dabei ist nicht nur die „technische“ Seite (im Sinne von „IT-Datenbackup“) zu beachten, sondern auch die Tatsache, dass Ideen und Fertigkeiten, die der älteren Generation noch aus früheren Tagen bekannt sind, für die Generation der „digital natives“ gar keine Option mehr darstellen, weil sie womöglich gar nicht mehr gelernt hat oder auch nicht weiß, wie aus mehreren Novellen eines Gesetzes ohne Rechtsinformationssystem eine konsolidierte Fassung hergestellt werden oder wie zum Beispiel ohne einem Multifunktionsgerät Vervielfältigungen für Kundmachungen oder Verlautbarungen hergestellt werden können, ganz zu schweigen davon, dass es

womöglich dafür auch an den nötigen „analogen“ Geräten fehlen könnte – wer hat heute noch eine Schreibmaschine, das dafür benötigte Farbband oder Durchschlagpapier?

